



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. I. Connexion der vorigen Materien mit dem Puncto Gravaminum  
Ecclesiasticorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

rung über die Media Evangelicorum puncto Gravaminum.

§. XX. Die Chur-Sächsische Gesandten thun Separat-Vorschläge in puncto Gravaminum. N. I. Des Grafen von Trautmannsdorff Vorschläge. N. II. Der Chur-Sächsischen Vorschläge.

XXI. Graff Orenstern reiset nach Münster.

XXII. Ei. Discours mit den Kaiserlichen Gesandten über verschiedene Materien.

XXIII. Idem erinnert, der Catholicorum Antwort in puncto Gravaminum zu ediren.

XXIV. Die Bayerische Gesandten exhibiren der Catholicorum Endliche Compositions-Vorschläge in Puncto Gravaminum. N. I. Protocollum über solche Ausantwortung. N. II. Formalia der Endlichen Compositions-Vorschläge.

XXV. Evangelici deliberiren über den Locum & Modum Tractandi super Gravaminibus. N. I. Protocollum Sessionis Evangelicorum zu Münster in puncto Gravaminum. N. II. Orensterns Resolution an die Deputatos Evangelicorum, den ulterioremodum tractandi betreffend.

XXVI. Der Evangelicorum zu Münster gepflogene

Deliberationes über der Catholicorum endliche Erklärung. N. I. II. III. IV. V. & VI. dabei gehaltene Protocolla.

§. XXVII. Den Chur-Fürstlichen Evangelischen Gesandten zu Münster wird von den seitherigen Verlauf Nachricht gegeben.

XXVIII. Evangelici im Fürsten-Rath zu Münster fahren mit ihren Deliberationen fort. N. I. II. III. IV. & V. Protocolla in puncto Gravaminum.

XXIX. Münstersche Fürstliche Gesandten communiciren ihren Auffas auf der Catholicorum Erklärung den Osnabrückischen. N. I. Der Evangelischen zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück. N. II. Protocollum Sessionis Evangelicorum zu Münster, die Württembergischen und Lin davusischen Desideria betreffend.

XXX. Die bisherigen Conclusa zu Münster werden in eine Schrift zusammen versasset. N. I. Protocollum. N. II. Der Evangelischen zu Münster Unvorgreifflicher Auffas in puncto Gravaminum. N. III. Protocollum über das, was noch an dem Auffas geändert worden.

1646.  
Majus.  
Junius.

## Zwanzigstes Buch.

### §. I.

1646.  
Majus.  
Junius.

Connexion  
der vorigen  
Materien,  
mit dem pun-  
cto Gravami-  
num Ecclesi-  
asticorum.

**N**aldieweil nun die Schweden, auf ihrer einmal gefassten und den Reichs-Ständen eröffneten Resolution fest bestunden, nemlich ohne Abhandlung der Reichs- und sonderlich der Religions-Gravaminum, über ihren Satisfactions-Punkt, separatim nicht zu tractiren: So resolvirten endlich die Catholicischen zu Münster, wiederum eine Deputation nach Osnabrück zu senden, um über die Religions-Gravamina mit den Protestanten weiter zu tractiren. Und ob sie wohl dem Grafen von Trautmannsdorff anfänglich selbst darunter nicht allerdings trauen wollten, weil derselbe ehemaliger Protestantischen Religion zugehain gewesen, und sie daneben besorgten, er möchte, (wie einige sagten) als ein berühmter Statist, das Interesse der Catholicischen Religion, der Salvation seines Kaisers Etats und Erbländern postponiren; so brachte es doch dieser kluge Minister dahin, daß ihm die Catholicischen Stände zu Münster Vollmacht aufrührten, nebst den Chur-Edlischen, Ostnigischen und Augspurgischen Gesandten, über die Religions-Gravamina ferner zu handeln, mit denen er sich dann zu Dritter Theil.

Die Catholicum Ende des Monats Maji, nach Osnabrück reisumserhub. Anfänglich gab er bey den erstesten die Traeten Visiten zu verstehen, er hätte gar gute Etaten super Instruktion mitgebracht, worin auf sein Gravaminibus mit den Begehrten, die Extrema, wie weit Catholici immer gehen könnten, eingerückt wären: nur sollte man den Bogen, auf der

Erschelen des andern Seite nicht zu hoch spannen. Denn, wegen dem daß Ihro Kaiserliche Majestät alles ratione termini a quo, auf das Jahr 1618. richtet, und dadurch Dero Herrn

Baters FERDINANDI II. Actiones, ganz cassiren sollten, das würden Ihro Majestät nicht thun, sondern, ut formalia erant, lieber sterben. Die Protestanten aber mercketen, daß den Kaiserlichen Gesandten der Rücksprung ad Annum 1618. sonderlich um deswillen so sehr zu wieder seyn, weil von selbiger Zeit, bis auf das Jahr 1621. die Erbländer meistenteils reformiret worden waren; weswegen man in Überlegung zog, woferne ins künftige die Freiheit der Religion, sine Exercitio publico, in den Erbländern, vi specialis Pacti zu erhalten wäre, ob man im übrigen die Regulam auf das Jahr 1620. wie bey dem Compositions-

N Tag

**1646.** Tag zu Frankfurth Anno 1631. geschehen, sezen wolle? Es wollten auch einige davor halten, ob suchten Cæsareani durch Pousirung der Compositions-Gravaminum, nach wie vor, eine Conjunctionem Armorum und Universal-Zusammenstellung der Stände aduersus utram Coronarum, weil sie an derselben

Der Effectus  
der Regen-  
spurgischen  
Amnestie  
bleibt in su-  
spenso.

billigmässiger Begnützung zweifelten.

Immittelst blick der Effectus der Neugspurgischen Amnestie, ob gleich dessen Suspensio vorlängst ins Reich publici-

ret war, und von vielen Exclusis ämfig 1646. darum angesuchet wurde, noch immer Majus, verschoben, gestallten diejenigen, welche Junius bey den Reichs-Gerichten um die Restitution in ihre Güter ansuchten, keine Execution contra detentores erlangen künften, welches man damit entschuldigen wollte, daß die Kronen und Evangelischen Stände damit nicht zufrieden wären, sondern den Terminum ad Annum 1618. zurück gesetzt haben wollten: weshwegen man sich erst vergleichen müste.

## §. II.

Neue Reli-  
gions-Be-  
schwerden  
von Pfalz-  
Sulzbach.

Da man nun eben im Werck war, zwar von Pfalzgraf Christian August zu Sulzbach, wie anliegendes Memoriale zeiget.

### Pfalz-Sulzbachisches Memoriale.

Von GOTTES Gnaden CHRISTIANUS AUGUSTUS Pfalz-Graf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzoge, Grafe zu Beldenz, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Wörts, Herr zu Ravenstein.

Unsern freundlichen, auch günstigen und gnädigen Gruss und alles gute zuvor, Hochwohlgebührne, Edle, Beste und Hochgelahrte, besonders liebe Herren und Freunde, auch besonders Liebe und liebe Besondere.

Welchergestalt Wir denselben und euch unsre Gravamina wieder Pfalz-Neuburg, zur Erledigung und damit Wir sowol in Ecclesiasticis als Politicis wieder in vorigen Stand, wie es von Anno 1615. bis ad 1627. gewesen, restituiret werden möchten, durch den Besten und Hochgelernten, Unsern lieben Besondern, Georg ACHATIUM Hehern, beyder Rechten Doctorem, Sachsischen Beymarischen Rath und der Kayserlichen Reichs-Stadt Nürnberg Consulenten, recommendiren, und dieselbe und ihr dagegen ihnen und euch Unsern hochangelegenen Petito zu deferriren belieben lassen, das wissen sie sich ohne verdrießliche Wiederholung gutermaßen zu erinnern: thun Uns auch für solche gutwillige und eyferige Bezeugung ganz freundlich auch gnädig und günstig bedanken, mit Erbieten, solches auf begebene Occasion mit gebührendem dankbaren Gemüthe wieder zu erkennen.

Beylage A.

Nun sind Wir in der guten Zübersicht begriffen gewest, es würden bey wahren den jetzigen Reichs- und General-Friedens-Tractaten, deren allerseits unzweifelhaften hochloblichen Intention gemäß, die wiedervärtige Proceduren eher eingesetzt, als solcher zu entgegen realsumiret, und Wir dannenhero dieselben und euch weiter zu molestiren nicht verursacht werden: So dringer Uns doch die Noth, um den neuen hochbeschwehrlichen Emergentien willen, ihnen und euch nochmahlen freundlich für Augen zu stellen, führets auch die Beylage A. mit mehrem in Buchstabien, wie übel und Gottes-lästerlich (davon vielleicht zum Theil schon Bericht geschehen) Uns gedenket worden, daß Wir unsrer Hoff-Diener einen mit Evangelischen Christlichen Ceremonien zur Erden bestatten lassen, auch welchergestalt Unsern Erb-Gehuldigten und ohnmittelbar verpflichteten dieser Unserer Stadt Bürgermeister und Rath,